

Neufestsetzung von 20 Vorkaufsrechtssatzungen

Festsetzung von 20 Vorkaufsrechtssatzungen für die im November 2012 neu festgelegten Stadterneuerungsvorranggebiete (SVG)

Im Rahmen der Fortschreibung der Stadterneuerungsvorranggebiete gemäß Gemeinderatsdrucksache (GRDr) 322/2012 wurden durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 22. November 2012 20 Gebiete neu festgelegt. In den kommenden 10 bis 15 Jahren sollen dort die Instrumente der Stadterneuerung eingesetzt werden. In den SVG kann die Stadt das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ausüben.

Zur Sicherung der Entwicklungsziele in den 20 neuen SVG hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 22. November 2012 folgende 20 Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 01 - Kaltental -

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Planauflage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 01 - Kaltental -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 02 - Karl-Kloß-Straße/Böheimstraße -

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Planauflage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Anlage 1

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 02 - Karl-Kloß-Straße/Böheimstraße -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 03 - Tübinger Straße/Hauptstätter Straße -

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

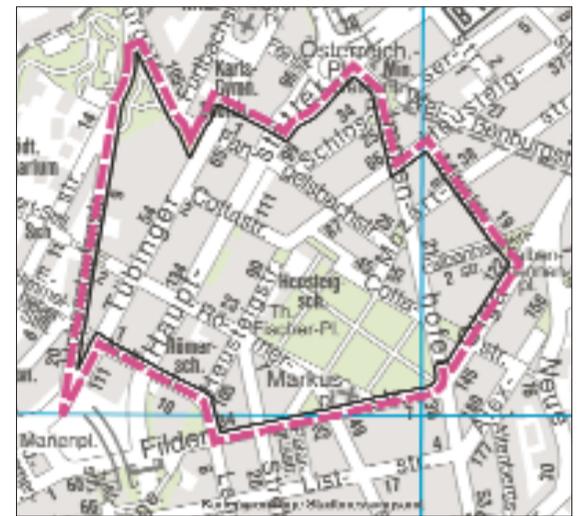
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Planauflage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 03 - Tübinger Straße/Hauptstätter Straße -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 04 - Leonhardsviertel/Hohenheimer Straße -

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

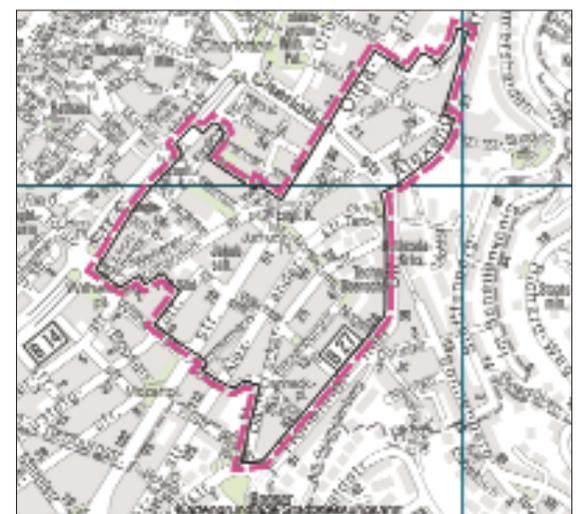
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Planauflage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 04 - Leonhardsviertel/Hohenheimer Straße -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 05
- Gablenberg -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
aufgabe des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 05
- Gablenberg -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 06
- Urbanstraße/Neckarstraße -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
aufgabe des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 06
- Urbanstraße/Neckarstraße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 07
- Nordbahnhof/Bürgerhospital -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
aufgabe des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 07
- Nordbahnhof/Bürgerhospital -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 08
- Silberburgstraße/Rosenbergstraße -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

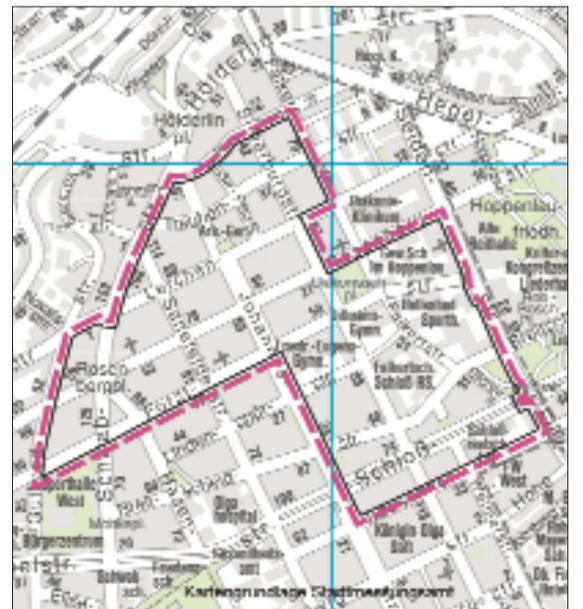
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
aufgabe des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 08
- Silberburgstraße/Rosenbergstraße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 09
- Botnang - Franz-Schubert-Straße -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
auflage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnah-
me für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 09
- Botnang - Franz-Schubert-Straße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. No-
vember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 10
- Zuffenhausen - Zahn-Nopper-Straße -**

§ 1
Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan
des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15.
März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vor-
kaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geord-
neten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des
Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,
– Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu verein-
igen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu
ermöglichen (Neuordnung)
– innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allge-
meinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
– sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstü-
cke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu
überführen (Baulückenschließung)
– unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Ent-
wicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwer-
tung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
auflage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnah-
me für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 10
- Zuffenhausen - Zahn-Nopper-Bahn -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. No-
vember 2012 folgende Satzung beschlossen:

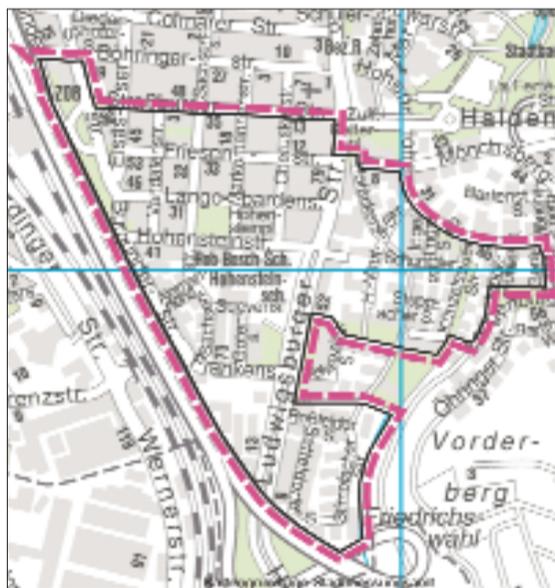
**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 11
- Zuffenhausen - Südlich Unterländer Straße -**

§ 1
Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan
des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15.
März 2012 / 20. November 2012 (Anlage 1) näher be-
zeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwick-
lung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere be-
absichtigt um,
– Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu verein-
igen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu
ermöglichen (Neuordnung)
– innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allge-
meinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
– sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstü-
cke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu
überführen (Baulückenschließung)
– unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Ent-
wicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwer-
tung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
auflage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnah-
me für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 11
- Zuffenhausen - Südlich Unterländer Straße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. No-
vember 2012 folgende Satzung beschlossen:

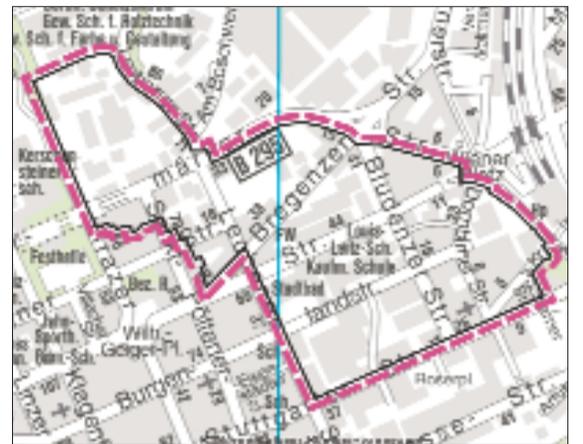
**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 12
- Feuerbach - Wiener Straße -**

§ 1
Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan
des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15.
März 2012 / 20. November 2012 (Anlage 1) näher bezeich-
neten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Si-
cherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist
die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt
um,
– Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu verein-
igen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu
ermöglichen (Neuordnung)
– innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allge-
meinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
– sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstü-
cke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu
überführen (Baulückenschließung)
– unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Ent-
wicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwer-
tung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
auflage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnah-
me für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 12
- Feuerbach - Wiener Straße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. No-
vember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 13
- Bad Cannstatt - Neckarvorstadt/Glockenstraße -**

§ 1
Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan
des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15.
März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vor-
kaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geord-
neten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des
Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,
– Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu verein-
igen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu
ermöglichen (Neuordnung)
– innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allge-
meinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
– sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstü-
cke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu
überführen (Baulückenschließung)
– unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Ent-
wicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwer-
tung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plan-
auflage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung,
Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnah-
me für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 13
- Bad Cannstatt - Neckarvorstadt/Glockenstraße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat
der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. No-
vember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 14
- Münster -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plananlage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 14 - Münster -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 15
- Bad Cannstatt - Gnesener Straße -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

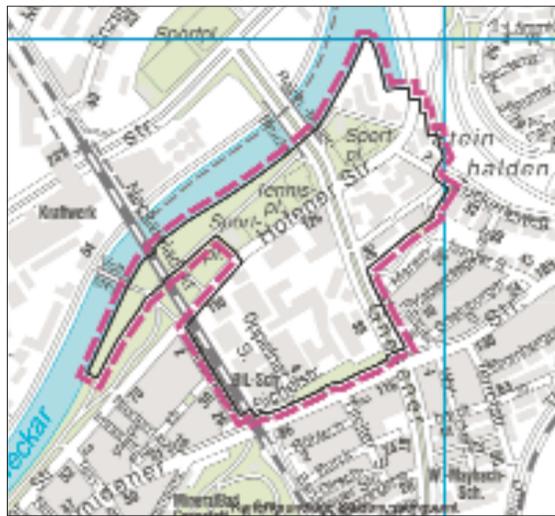
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plananlage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 15
- Bad Cannstatt - Gnesener Straße -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 16
- Bad Cannstatt - Altstadt/Seelberg -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

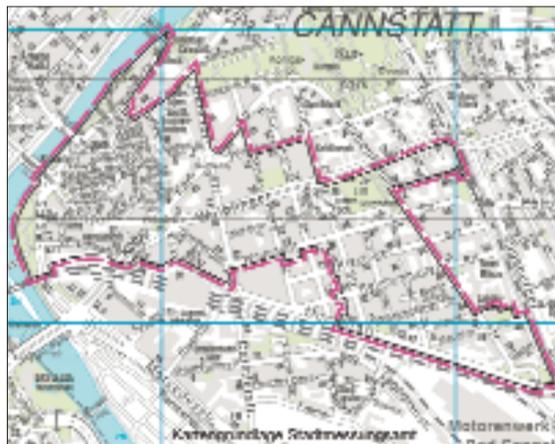
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plananlage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 16
- Bad Cannstatt - Altstadt/Seelberg -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 17
- Untertürkheim -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan

des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

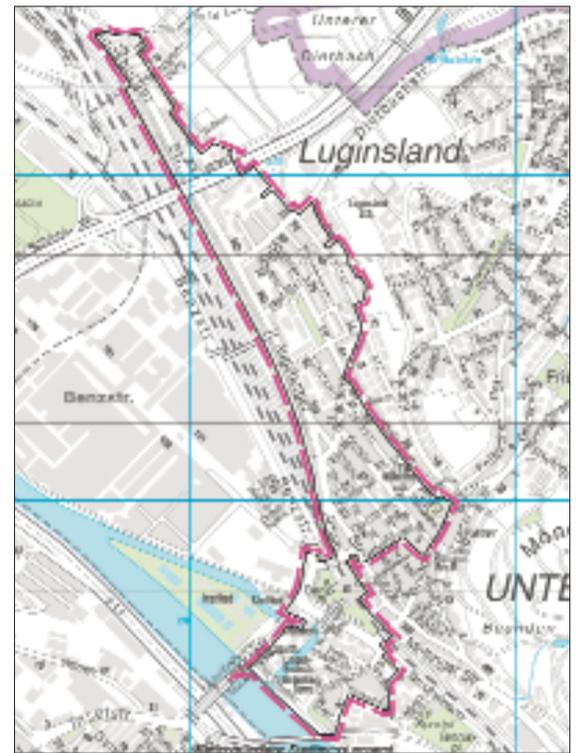
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plananlage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

**Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 17
- Untertürkheim -)**



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 18
- Wangen -**

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

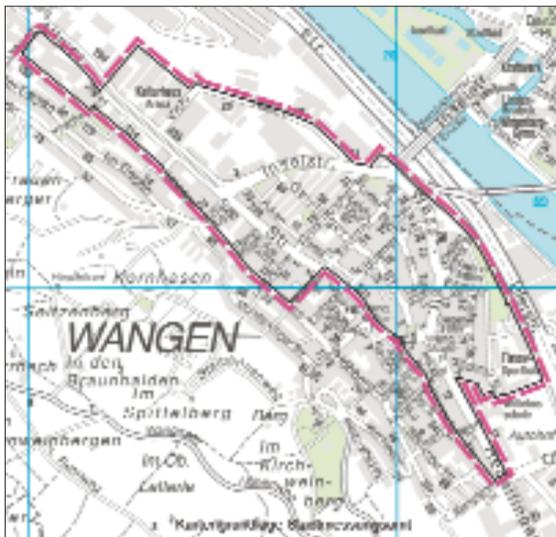
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockentkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Plananlage des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 18 - Wangen -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 19 - Obertürkheim -

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

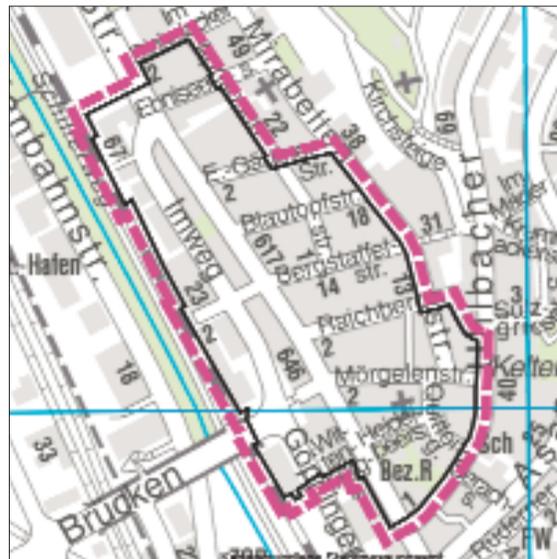
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Planauflage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 19 - Obertürkheim -)



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 22. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Stadterneuerungsvorranggebiet Nr. 20 - Dürrelewang -

§ 1

Der Landeshauptstadt Stuttgart steht in dem im Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 15. März 2012 (Anlage 1) näher bezeichneten Gebiet, ein Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Ausübung des Vorkaufsrechts insbesondere beabsichtigt um,

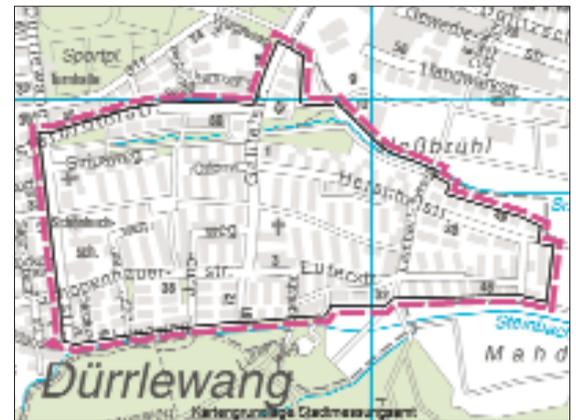
- Streubesitz und kleinparzellierte Grundstücke zu vereinigen und damit mittel- bis langfristig eine Neuordnung zu ermöglichen (Neuordnung)
- innenliegende Grundstücke freizumachen und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (Blockkernung)
- sofort bebaubare, jedoch anderweitig genutzte Grundstücke an geeignete Träger und Privatleute zur Bebauung zu überführen (Baulückenschließung)
- unerwünschte Nutzungen zu verhindern, welche den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen (Aufwertung bzw. Stabilisierung der Gebietsstruktur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Lagepläne liegen während der Sprechzeiten in der Planauflage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, Erdgeschoss, Raum 003, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Anlage 1 (Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung 20 - Dürrelewang -)



Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzungen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Satzungen einschließlich Begründung sowie die Lagepläne liegen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10, EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung:

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Telefon: 216-3600.

Stuttgart, 30. November 2012
 Bürgermeisteramt
 In Vertretung
 Matthias Hahn
 Bürgermeister

Öffentliche Zustellungen des Amtes für öffentliche Ordnung und des Jobcenters

Zelja Baotic, geb. 13.8.1969, zuletzt wohnhaft gemeldet in Kornwestheimer Str. 79, 70439 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Dokument zuzustellen.

Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung des Dokuments:
 31.10.2012, 32-41.EA

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das Dokument wird daher nach § 11 LVwZG bzw. § 10 VwZG des Bundes öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs im Dienstgebäude Eberhardstr. 39 (Schwabenzentrum) in 70173 Stuttgart, 2. Stock, Zimmer 229, während der Sprechzeiten Mo, Di, Mi von 8.30-13 Uhr, Do 13-18 Uhr, Fr 8.30-12 Uhr, eingesehen werden*).

Prince Yaw Sarpong, geb. 4.3.1979, zuletzt wohnhaft gemeldet in Sindelbachstr. 7, 70567 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Dokument zuzustellen.

Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung des Dokuments:
 13.11.2012, 32-41.EA/Sarpong, Prince Yaw

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das Dokument wird daher nach § 11 LVwZG bzw. § 10 VwZG des Bundes öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei

Wochen nach dem Tag des Aushangs im Dienstgebäude Eberhardstr. 39 (Schwabenzentrum) in 70173 Stuttgart, 2. Stock, Zimmer 228, während der Sprechzeiten Mo, Di, Mi von 8.30-13 Uhr, Do 13-18 Uhr, Fr 8.30-12 Uhr, eingesehen werden*)

Asim Osmanovic, zuletzt wohnhaft gemeldet o.f.W. – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Dokument zuzustellen.

Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung des Dokuments:
 7.11.2012, 32-41.Aus/2012

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das Dokument wird daher nach § 11 LVwZG bzw. § 10 VwZG des Bundes öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs im Dienstgebäude Eberhardstr. 39 (Schwabenzentrum) in 70173 Stuttgart, 1. Stock, Zimmer 128, während der Sprechzeiten Mo, Di, Mi von 8.30-13 Uhr, Do 13-18 Uhr, Fr 8.30-12 Uhr, eingesehen werden*).

Daniel Qehaja, zuletzt wohnhaft in Immenhofer Str. 27 a, 70374 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Dokument zuzustellen.

Herrn Qehaja wird hiermit gemäß § 11 LVwZG Gelegenheit gegeben, das Dokument vom 31.10.2012 mit dem Akten-

zeichen GZ: 32-33.3/Gö innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, Krailenshaldenstr. 32, 70469 Stuttgart, Erdgeschoss, Zimmer 2, während der Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30-12.30 Uhr, Do nachmittag 13.30-17.00 Uhr, einzusehen*).

Grga Pejkoivic, geb. 23.4.1977, zuletzt wohnhaft gemeldet o.f.W. – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist ein Dokument zuzustellen.

Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung des Dokuments:
 24.9.2012, 32-41.Aus/2012

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Das Dokument wird daher nach § 11 LVwZG bzw. § 10 VwZG des Bundes öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs im Dienstgebäude Eberhardstr. 39 (Schwabenzentrum) in 70173 Stuttgart, 1. Stock, Zimmer 128, während der Sprechzeiten Mo, Di, Mi von 8.30-13 Uhr, Do 13-18 Uhr, Fr 8.30-12 Uhr, eingesehen werden*).

*) Mit der öffentlichen Zustellung dieser Dokumente können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Enthält diese Dokumente eine Ladung zu einem Termin, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.